

**AUSZUG AUS DER SATZUNG** (die vollständige Version wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt):

### § 3 VEREINSZWECK

1) Der Vergissmeinnicht Chiemgau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des regionalen öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 und von Tierseuchen,
- die Förderung der regionalen Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von regionaler Kunst und Kultur,
- die Förderung der regionalen Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des regionalen Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- die Förderung der regionalen Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer,
- Förderung des regionalen Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

3) Der Satzungszweck gem. vorstehender Ziff. 1) wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten in Kindertagesstätten aller Art, Schulen, Hochschulen, Altenheimen etc.
- die finanzielle und sonstige Förderung und Unterstützung von Personen in Notlagen,
- die Finanzierung von Hilfseinsätzen in Katastrophenlagen und vergleichbaren Hilfsprojekten,
- die Unterstützung karitativer Einrichtungen in finanzieller und ideologischer Weise,
- Unterstützung des Kreisbildungswerkes und anderer Bildungseinrichtungen (insb. der Erwachsenen- und Berufsbildung)
- die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Organisationen, die unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

4) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist, beschafft und zuwendet (im Sinne eines so genannten Spendensammelvereins im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

7) Aus den Vereinsmitteln können von der Vorstandschaft freie Rücklagen nach § 62 (1) Nr. 3 AO gebildet werden. die Rücklagenbildung setzt voraus, dass entsprechende Einnahmen erzielt werden.